

BEBAUUNGSPLAN NR. 375

Verkehrsverbindung Dorstener Straße / Bahnhof Sterkrade - ÖPNV -

STADTGEMEINDE OBERHAUSEN Gemarkung Sterkrade Maßstab 1: 500

B 110,41 H 70,71 Blatt 1 1. AUSFERTIGUNG

Zeichenerklärung

Bestandsangabe:

- Stützlinie
- Grenzkurve
- Flurgrenze
- Flurabgrenzung
- Nutzungsweg
- Bericht, Fehlbauweg
- Mauer
- Zaun
- Holz
- veränderte Gebäude mit Grundstück
- Kandachteil
- Polygon mit Name
- Örtliche Parzelle
- Messung
- Neu, Baujahr
- Baujahr
- Geht

Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO

Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	Sonstige Planzeichen	Textliche Festsetzungen
Straßenverkehrsflächen	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)	1. Die trassenbegleitenden Gebäudetrakturen sind aus feuerlichen und standortgerechten Gebäuden aufzubauen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) in Verbindung mit Grünflächen als Bestandteil von Verkehrsflächen im Sinne des § 9 Abs. 11 BauGB.
Verkehrsflächen besondere Zweckbestimmung	Lärmschutzwand (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) s. textl. Festsetzung Nr. 5	2. Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Natur und Landschaft ist mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen und der natürlichen Entwicklung zu überlassen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).
Straßengrenzgebäude		3. Die frei in Vegetationsflächen stehenden geplanten Laubbäume im Bereich der ÖPNV-Trasse, sowie die festgesetzte Lärmschutzwand an der trassenbegleitenden Seite, sind mittels Rankhilfen mit heimischen Rank-, Schling- oder Kletterpflanzen resp. Kletterpflanzen zu bepflanzen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).
Grünflächen als Bestandteil von Verkehrsflächen		4. Die im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzte Fläche und die Begrünungsmaßnahmen im Trassenbereich, werden als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen, gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4, BImSchG, der ÖPNV-Trasse im Bereich der Bebauungspläne Nr. 275 und 276 zugeordnet sowie auch herkömmliche Festsetzung Nr. 21.
		5. Die Lärmschutzwand ist aus abstrahlenden bzw. reflektierenden Materialien gemäß der "Zusätzliche technischen Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen", Ausgabe 1988 - XIV - Lärmb - zu erstellen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).
		6. Art und Anzahl der Pflanzen, die zur Komposition der bei der Realisierung des Bebauungsplanes entstehenden Landschaftsgestaltung erforderlich werden, ergeben sich aus dem zur Begrünung dieses Bebauungsplanes gebundenen landschaftsplanerischen Fachgutachten. Die Pflanzen sind, sofern nicht für eine zeitliche Entwicklung bestimmt, dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind zu ersetzen.
		Ergänzt aufgrund der Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 05.02.1994 Oberhausen, den 14.02.1994 Der Oberstadtdirektor IA Lfd. Städt. Verm.-Direktor

<p>An 25.10.1993 hat der Rat der Stadt gemäß § 2 Nr. 6 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.</p> <p>Oberhausen, den 05.05.1994 Der Oberstadtdirektor IV.</p>	<p>Angefertigt: 05.05.1994</p> <p>Oberhausen, den 05.05.1994</p>	<p>Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen, die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.</p> <p>Oberhausen, den 05.05.1994</p>	<p>Die Offenlegung dieses Bebauungsplanentwurfs wurde gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches i.d.F. vom 08.12.1986 von Rat der Stadt am 20.06.1994 beschlossen.</p> <p>Oberhausen, den 15.03.1994 Der Oberstadtdirektor IV.</p>	<p>Dieser Bebauungsplanentwurf hat gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches i.d.F. vom 08.12.1986 in der Zeit vom 12.07.1994 bis 12.08.1994 öffentlich ausgestellt.</p> <p>Oberhausen, den 15.03.1994 Der Oberstadtdirektor IV.</p>	<p>Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 6 des Baugesetzbuches i.d.F. vom 08.12.1986 durch den Rat der Stadt am 26.09.1994 als Satzung beschlossen worden. wesentlichen den in der Satzung angelegten Änderungen, die auf Grund von Anregungen und Bedenken während der Offenlegung erfolgt sind.</p> <p>Oberhausen, den 27.09.1994 Der Oberbürgermeister</p>
<p>Das Anzeigungsverfahren gem. § 11 des Baugesetzbuches i.d.F. vom 08.12.1986 ist durchgeführt worden. Rechtsverstöße werden nicht geltend gemacht. Anz. 35.2-12.94 (CR.Nr. 275)</p> <p>Düsseldorf, den 5.12.94 Bezirksregierung Düsseldorf</p>	<p>Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 des Baugesetzbuches ist am 20.12.1994 gem. § 12 des Baugesetzbuches i.d.F. vom 08.12.1986 mit dem Hinweis, daß der vorliegende Bebauungsplan ab dem 20.12.1994 im Rathaus Oberhausen, Vermessungsamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, wörtlich bekannt gemacht worden.</p> <p>Oberhausen, den 21.12.1994 Der Oberbürgermeister</p>	<p>Rechtsgrundlagen</p> <p>Baugesetzbuch i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBL I S. 225), § 8a Bundesnaturschutzgesetz i.d.F. vom 12.03.1987 (BGBL I S. 889), jeweils zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 - Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz - (BGBL I S. 146) in Verbindung mit den Vorschriften der Bauordnungsverordnung i.d.F. vom 23.07.1990 (BGBL I S. 52) und der Planzweckverordnung vom 18.12.1990 (BGBL I S. 54), § 10 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 14.05.1990 (BGBL I S. 886).</p>	<p>Kennzeichnungen:</p> <p>gemäß § 9 Abs. 5 BauGB</p> <p>Der gesamte Planbereich gehört zu dem Gebiet, unter dem die Begriffe gemeint und zum Geltungsbereich gemäß § 70 Bundesgesetz vom 15.08.1991. Besondere Sicherungsmaßnahmen sind gegebenenfalls erforderlich. Richtlinien für die Ausführung von Bäumen im Einflusbereich der öffentlichen Bebauung gemäß Rundbrief des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 10.09.1953 - 1 B 2 - 2796 Nr. 245/52, veröffentlicht im Ministerialblatt für das Saarland, Heft 10, Nr. 107 vom 08.10.1953.</p> <p>gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB</p> <p>Der Boden im gesamten Bebauungsplanbereich ist mit umweltgefährdenden Stoffen belastet.</p>	<p>Nachrichtliche Übernahme:</p> <p>gemäß § 9 Abs. 6 BauGB</p> <p>unterirdische Leitung mit Schutzstreifen Lfd. VVS DN 400 Lfd. VVS DN 500</p>	<p>Hinweis</p> <p>Überprüft von den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes bleiben alle noch anderen gesetzlichen Vorschriften getroffenen Festsetzungen für Verkehrswege, die unter- oder oberhalb der geplanten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung verlaufen.</p> <p>Haltstellenbereich</p> <p>Dieser Bebauungsplan besteht aus 2 Blättern. Die Zusammengehörigkeit ist auf den weiteren Teilen bescheinigt.</p> <p>Oberhausen, den 27.09.1994 Der Oberstadtdirektor IV.</p>

